



Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld

INHALTSVERZEICHNIS

Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Schulstufen	3
Art. 2 Schulpflicht, Unentgeltlichkeit	3
Art. 3 Tagesstrukturen	3
Art. 4 Zusätzliche Angebote	3
Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen	3
Art. 6 Beurteilung, Promotion und Übertritt	3
II. Lehrpersonen	4
Art. 7 Anstellungsverhältnis	4
III. Schulleitung / Schulsekretariat	4
Art. 8 Schulleitung / Schulsekretariat	4
IV. Kreisschulrat	4
Art. 9 Organisation	4
Art. 10 Beschlussfähigkeit	5
Art. 11 Pflichten und Kompetenzen	5
Art. 12 Präsidium	5
V. Rechtspflege	5
Art. 13 Rechtsweg	5
VI. Schlussbestimmung	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

Schulgesetz des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21.03.2012.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

Der Schulverband Kreisschule Maienfeld führt die Sekundarstufe I für die Stadt Maienfeld und für die Gemeinden Fläsch und Jenins.

Art. 2 Schulpflicht, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht und die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Tagesstrukturen

Der Schulverband Kreisschule Maienfeld bietet - gemäss kantonalen Richtlinien - bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Das Angebot kann Dritten übertragen werden.

Art. 4 Zusätzliche Angebote

Der Schulverband Kreisschule Maienfeld kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Bei ausgewiesenem Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.

Der Wechsel vom Niveau 1 ins Niveau 2 kann - bei ausgewiesenem Bedarf - durch Liftkurse unterstützt werden.

Art. 6 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Art. 7 Anstellungsverhältnis

Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes Kreisschule Maienfeld.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts und dem Personalgesetz der Stadt Maienfeld durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Für die Lehrpersonen wird ein Amtsauftrag erstellt.

Doppelbesetzungen (Jobsharing) einer Stelle können vom Kreisschulrat, unter Einhaltung des Stellenplans, bewilligt werden.

III. Schulleitung / Schulsekretariat

Art. 8 Schulleitung / Schulsekretariat

Die Kreisschule Maienfeld setzt eine Schulleitung und ein Schulsekretariat ein.

Diese Schulleitung ist für die operative Leitung der Kreisschule zuständig. Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

IV. Kreisschulrat

Art. 9 Organisation

Kreisschulrat:

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission der Stadt Maienfeld bildet gemeinsam mit je einem Mitglied aus Jenins und Fläsch den Kreisschulrat. Der Kreisschulrat ist zuständig für die im Verband mit diesen Gemeinden geführte Sekundarstufe I. Die Belange der Kreisschule werden durch die Kreisschulstatuten geregelt. Dem Kreisschulrat steht die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident der Stadt Maienfeld vor.

Der Kreisschulrat wird so oft es die Geschäfte erfordern einberufen oder wenn ein Mitglied des Kreisschulrates es verlangt.

Zu den Sitzungen des Kreisschulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Kreisschulrat wählt die Protokollführerin / den Protokollführer.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Art. 11 Pflichten und Kompetenzen

Der Kreisschulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse und die Statuten der Kreisschule Maienfeld einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Art. 12 Präsidium

Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Kreisschulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Kreisschulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Kreisschulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Kreisschulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 13 Rechtsweg

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Kreisschulrat weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide des Kreisschulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung, welche am 08.12.2015 von der Gemeindeversammlung Maienfeld, am 09.12.2015 von der Gemeindeversammlung Jenins und am 09.12.2015 von der Gemeindeversammlung Fläsch genehmigt wurden.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Maienfeld (kommunale Volksabstimmung) erlassen am 13.12.2020. Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Jenins erlassen am 07.12.2020. Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fläsch (kommunale Volksabstimmung) erlassen am 07.03.2021.

Maienfeld, 19.4.2021

Der Stadtpräsident

Heinz Dürler



Der Stadtschreiber

Luzi Nett

Jenins, ...19. APR. 2021

Der Gemeindepräsident

Baseli Werth



Die Gemeindeschreiberin

Rita Bucher

Fläsch, ...20.04.2021

Der Gemeindepräsident

René Pahud



Die Gemeindeschreiberin

Barbara Hunger

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom

Der Vorsteher

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 10.6.2021

Der Vorsteher: